

Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Männer-Turnverein von 1860 e. V. Heide (MTV). Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern des MTV gebildet.

§ 2 Zweck

Die Vereinsjugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des MTV die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§ 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Vereinsjugend anerkennt die Satzung des MTV.

§ 4 Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 5 Bedeutung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

§ 6 Zusammensetzung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern der Abteilungen des MTV und den Mitgliedern des Jugendvorstandes der Vereinsjugend.

Jede Abteilung entsendet bis zu 5 stimmberechtigte Vertreter in die Jugendvollversammlung.

Die Delegierten sollen mindestens 12 Jahre und höchstens 25 Jahre alt sein.

Jeder anwesende Delegierte hat nur 1 Stimme.

§ 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Beratung und Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- c) Beschlußfassung über Anträge,
- d) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
- e) Entlastung des Jugendvorstandes,
- f) Wahl des Jugendvorstandes,
- g) Wahl der Sportjugend- und Jugendringdelegierten.

§ 8 Zusammenkunft der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand.

Auf Antrag von drei Abteilungen oder auf Grund eines Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 9 Anträge in der Jugendvollversammlung

Anträge zur Jugendvollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Abteilungen und vom Jugendvorstand der Vereinsjugend gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind zulässig.

§ 10 Beschlußfähigkeit der Jugendvollversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 12 Der Jugendvorstand (Zusensetzung, Wahl, Aufgaben)

Der Jugendvorstand der Vereinsjugend setzt sich aus dem Vereinsjugendwart, dem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl wird der Vereinsjugendwart und der 1. Beisitzer gewählt.

Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl wird der Stellvertreter und der 2. Beisitzer gewählt.

In den Jugendvorstand ist wählbar, wer der Vereinsjugend des MTV als Mitglied angehört.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des MTV und der Jugendordnung der Vereinsjugend sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Vertretung der Vereinsjugend des MTV

Die Vereinsjugend wird durch ihren Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Jugendvorstandsmitglied vertreten.

Der Jugendwart ist gemäß § 13 der Satzung des MTV Mitglied des Vorstandes des MTV.

Seine Wahl bedarf gemäß § 25 der Satzung des MTV der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des MTV.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 9. März 1978.